

The leading specialist in international transport finance



**Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung 2006**

**DVB**



## **DVB Bank Aktiengesellschaft**

Sitz: Frankfurt am Main

Wertpapier-Kenn-Nummer 804 550

ISIN DE0008045501

### **Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung am 30. Juni 2006**

**Wir laden unsere Aktionäre zur ordentlichen Hauptversammlung  
am Freitag, den 30. Juni 2006, um 10.00 Uhr  
in den Hermann Josef Abs Saal,  
Junghofstraße 11, 60311 Frankfurt am Main, ein.**

## Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses (nach HGB) und des Lageberichts der DVB Bank AG zum 31. Dezember 2005 mit dem Bericht des Aufsichtsrats, Vorlage des gebilligten Konzernabschlusses (nach IFRS) sowie des zusammengefassten Lageberichts der Gesellschaft und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2005 mit dem Bericht des Aufsichtsrats
2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2005
3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2005
4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005
5. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Abs.1 Nr. 7 AktG
6. Beschlussfassung über die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2002/I (§ 4a der Satzung), die Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2006 und die entsprechende Satzungsänderung
7. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Genussrechten
8. Beschlussfassungen und Satzungsänderungen im Zuge des Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts
  - 8.1 Neufassung von §§ 21 und 22 der Satzung entsprechend § 123 AktG n.F. „Anmeldung zur Hauptversammlung“
  - 8.2 Ergänzung zu § 23 der Satzung „Ermächtigung des Versammlungsleiters der HV zur zeitlichen Beschränkung des Rede- und Fragerechts des Aktionärs“
9. Beschlussfassung zum Gesetz über die Offenlegung der Vorstandsvergütungen
10. Weitere Beschlussfassungen und entsprechende Satzungsänderungen zu folgenden Punkten:
  - 10.1 Anpassung des Geschäftsgegenstands in § 2 Abs. 1 der Satzung
  - 10.2 Anpassung des § 10 der Satzung (Drittelbeteiligungsgesetz)
  - 10.3 Neuregelung der Aufsichtsratsvergütung in § 18 Abs. 1 der Satzung
11. Beschlussfassung über Nachwahlen zum Aufsichtsrat
12. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2006

## Vorschläge zur Beschlussfassung

### Zu Punkt 1. der Tagesordnung:

**Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses (nach HGB) und des Lageberichts der DVB Bank AG zum 31. Dezember 2005 mit dem Bericht des Aufsichtsrats, Vorlage des gebilligten Konzernabschlusses (nach IFRS) sowie des zusammengefassten Lageberichts der Gesellschaft und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2005 mit dem Bericht des Aufsichtsrats**

Die vorgenannten Unterlagen können in den Geschäftsräumen am Sitz der Gesellschaft, Friedrich-Ebert-Anlage 2–14, 60325 Frankfurt am Main, eingesehen werden und stehen im Internet unter „www.dvbbank.com – Investor Relations – Geschäfts-/Zwischenberichte“ zum download zur Verfügung. Sie werden den Aktionären auf Anfrage auch zugesendet.

### Zu Punkt 2. der Tagesordnung:

**Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2005**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Bilanzgewinn der DVB Bank AG für das Geschäftsjahr 2005 beträgt 9.474.640,14 €. Dieser Bilanzgewinn wird zur Ausschüttung einer Dividende von 2,25 € je dividendenberechtigter Stückaktie verwendet. Der aus dem Bilanzgewinn auf eigene Aktien entfallende Betrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.“

### Zu Punkt 3. der Tagesordnung:

**Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2005**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

### Zu Punkt 4. der Tagesordnung:

**Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

### Zu Punkt 5. der Tagesordnung:

**Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 7 AktG**

Die von der ordentlichen Hauptversammlung 2005 erteilte Ermächtigung, zu Handelszwecken eigene Aktien zu erwerben, läuft turnusgemäß am 30. November 2006 aus. Bereits während dieses Fristlaufs soll die Ermächtigung durch die Hauptversammlung am 30. Juni 2006 erneuert werden.

Die neue Ermächtigung soll an die Stelle der von der Hauptversammlung am 10. Juni 2005 erteilten Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 7 AktG treten und soll bis zum 30. November 2007 gelten.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

„Die DVB Bank AG wird gem. § 71 Abs. 1 Nr. 7 AktG ermächtigt, bis zum 30. November 2007 zum Zwecke des Wertpapierhandels eigene Aktien zu erwerben und zu verkaufen. Der Bestand der zu diesem Zweck erworbenen Aktien darf am Ende eines jeden Tages 5 % des jeweiligen Grundkapitals der DVB Bank AG nicht übersteigen. Darüber hinaus dürfen die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt oder welche ihr nach §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt 10 % des jeweiligen Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen. Der niedrigste Gegenwert, zu dem eigene Aktien erworben werden dürfen, wird auf den Schlusskurs dieser Aktie, der am Börsentag vor dem jeweiligen Erwerb an der Frankfurter Wertpapierbörse notiert wurde, abzüglich 10 % festgelegt, der höchste Gegenwert, zu dem jeweils eine eigene Aktie erworben werden darf, wird auf diesen Schlusskurs zuzüglich 10% festgelegt.

Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung vom 10. Juni 2005 erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 7 AktG, die bis zum 30. November 2006 befristet war, wird für die Zeit ab Wirksamwerden der neuen Ermächtigung aufgehoben.“

## **Zu Punkt 6. der Tagesordnung:**

### **Beschlussfassung über die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2002/I (§ 4a der Satzung), die Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2006 und die entsprechende Satzungsänderung**

Die gemäß § 4a der Satzung erteilte Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals gegen Bareinlage (Genehmigtes Kapital 2002/I) besteht noch in Höhe von 14.270.095,05 € und läuft am 12. Juni 2007 aus. Diese Ermächtigung soll durch ein neues Genehmigtes Kapital 2006 in Höhe von 30 Mio € ersetzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen folgende Beschlüsse vor:

- a) „Die gemäß § 4a der Satzung erteilte und bis zum 12. Juni 2007 befristete Ermächtigung des Vorstandes, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlage einmalig oder mehrmals um noch bis zu insgesamt 14.270.095,05 € zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2002/I), wird aufgehoben.
- b) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 29. Juni 2011 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien einmalig oder mehrmals gegen Bareinlage um bis zu 30 Mio € zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2006). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenstücke von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe zu entscheiden sowie Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung festzulegen.

Der Aufsichtsrat wird weiter ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend des jeweiligen Umfangs der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2006 zu ändern.“

c) § 4a Genehmigtes Kapital 2002/I wird wie folgt neu gefasst:

#### „§ 4a Genehmigtes Kapital 2006

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 29. Juni 2011 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien einmalig oder mehrmals gegen Bareinlage um bis zu 30 Mio € zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2006). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenstücke von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe zu entscheiden sowie Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist weiter ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend des jeweiligen Umfangs der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2006 zu ändern.“

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß §§ 203 Abs. 2 S. 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Punkt 6 der Tagesordnung:

Die Ermächtigung des Vorstands sieht die Ausgabe neuer Aktien bis zu einem Gesamtbetrag von 30 Mio € während eines Zeitraums von fünf Jahren von dieser Hauptversammlung an vor. Der Vorstand soll durch die Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien in die Lage versetzt werden, zusätzlich haftendes Eigenkapital zu schaffen. Die Ermächtigung des Vorstands, Spitzenstücke vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen, stellt eine vorsorgliche Maßnahme dar, die zur Anwendung kommen soll, wenn bei der Erhöhung des Grundkapitals aufgrund des Bezugsverhältnisses für die neuen Aktien Spitzenstücke entstehen, die nicht mehr jedem Aktionär in einem seinem Anteil am bisherigen Grundkapital entsprechenden Verhältnis zugeteilt werden können. Die beantragte Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss dient damit allein dem Zweck, ein glattes, handhabbares Bezugsverhältnis zu ermöglichen. Die Verwertung der Spitzenbeträge erfolgt jeweils zum Börsenkurs.

### Zu Punkt 7. der Tagesordnung:

#### **Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Genussrechten**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 29. Juni 2011 einmalig oder mehrfach Genussrechte bis zum Gesamtbetrag von 50 Mio € auszugeben. Dabei ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, etwaige Spitzenbeträge von dem gesetzlichen Bezugsrecht auszunehmen.

Die Emissionen der Genussrechte sollen jeweils in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Genussscheine eingeteilt werden. Die Genussrechte sollen so ausgestaltet sein, dass bei oder nach Begebung das darauf eingezahlte Kapital dem haftenden Eigenkapital der Bank zugerechnet werden kann.

Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Emissionen, insbesondere den Zeitpunkt der Begebung, den Ausschüttungsanspruch, den Ausgabekurs und die Laufzeit, festzusetzen. Der Ausschüttungsanspruch der Inhaber von Genussrechten kann dem Gewinnanspruch der Aktionäre vorgehen.“

Bericht des Vorstands gemäß §§ 221 Absatz 4 Satz 2, 186 Absatz 4 Satz 2 AktG zu Punkt 7 der Tagesordnung:

Die Ermächtigung des Vorstands sieht die Ausgabe von Genussrechten bis zu einem Betrag von 50 Mio € während eines Zeitraums von fünf Jahren von dieser Hauptversammlung an vor. Der Vorstand soll durch die Ermächtigung zur Ausgabe von Genussrechten in die Lage versetzt werden, zusätzlich haftendes Eigenkapital zu schaffen. Dabei wird den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht eingeräumt. Lediglich etwaige Spitzenbeträge, die sich aufgrund der Festlegung des jeweiligen Emissionsvolumens und der Darstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses ergeben, können vom Bezugsrecht ausgeschlossen werden. Die vorgeschlagene Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss dient allein dem Zweck, ein glattes, handhabbares Bezugsverhältnis zu ermöglichen. Die Verwertung der Spitzenbeträge erfolgt jeweils zum Börsenkurs.

## **Zu Punkt 8. der Tagesordnung:**

### **Beschlussfassungen und Satzungsänderungen im Zuge des Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts**

#### **8.1 Neufassung von §§ 21 und 22 der Satzung entsprechend § 123 AktG n.F. „Anmeldung zur Hauptversammlung“**

Am 22. September 2005 ist das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) in Kraft getreten. Durch das UMAG wurden u. a. die Regelungen des § 123 AktG über die Einberufung sowie über die Berechtigung der Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung geändert. §§ 21 und 22 Abs. 1 der Satzung sollen an diese Gesetzesänderungen angepasst werden.

Nach § 123 Abs. 1 AktG n.F. ist die Hauptversammlung mindestens 30 Tage vor dem Tage der Hauptversammlung einzuberufen. Diese 30-Tages-Frist ist an Stelle der früheren Monatsfrist in § 123 Abs. 1 AktG a.F. getreten.

Kern der Neuregelung im Hinblick auf die Berechtigung der Aktionäre zur Teilnahme ist der Wegfall des Erfordernisses, Aktien vor der Hauptversammlung zu hinterlegen. Zur Legitimation von Inhaberaktionären reicht der Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut (Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut) aus. Der Nachweis hat sich auf einen Stichtag, den sog. record date, zu beziehen. Nach der Neuregelung kann die Satzung zudem vorsehen, dass die Aktionäre sich vor der Hauptversammlung anmelden müssen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

„§ 21 der Satzung, der die Einberufungsfrist enthält, wird wie folgt neu gefasst:

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung muss mindestens 30 Tage vor dem letzten Anmeldetag (§ 22 der Satzung) unter Angabe der Tagesordnung bekannt gemacht werden. Dabei werden der Einberufungstag und der letzte Anmeldetag nicht mitgerechnet. Fällt das Ende der jeweiligen Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder auf einen am Sitz der Gesellschaft gesetzlich anerkannten Feiertag, so tritt an die Stelle dieses Tages der letzte diesem Tag zeitlich vorhergehende Werktag.“

„§ 22 der Satzung, der die Teilnahme an der Hauptversammlung regelt, wird wie folgt neu gefasst:

„Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung angemeldet haben und der Gesellschaft ihren Aktienbesitz, bezogen auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, nachgewiesen haben. Der Nachweis ist durch eine in Textform erstellte Bescheinigung des depotführenden Instituts über den Aktienbesitz zu erbringen. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft bis spätestens am fünften Tag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Die Fristen nach Satz 1 und Satz 3 sind jeweils vom Tag der Hauptversammlung, der nicht mitzählt, zurückzurechnen. § 21 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend.“

## **8.2 Ergänzung zu § 23 der Satzung „Ermächtigung des Versammlungsleiters der HV zur zeitlichen Beschränkung des Rede- und Fragerechts des Aktionärs“**

Neben den Änderungen im Bereich der Einberufung sowie der Berechtigung der Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung sieht das UMAG vor, dass die Satzung dem Versammlungsleiter erweiterte Kompetenzen zur Begrenzung der Rede- und Fragezeiten der Aktionäre im Interesse einer zügig durchgeführten Hauptversammlung einräumen kann. § 23 der Satzung soll an diese Gesetzesänderung angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

„§ 23 der Satzung wird um die folgenden Sätze 3 und 4 erweitert:

Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken. Soweit angemessen, ist er insbesondere ermächtigt, die Frage- und/oder Redezeit einzelner oder aller Aktionäre zu einzelnen oder allen Gegenständen der Hauptversammlung zu Beginn oder während des Verlaufs der Hauptversammlung zu beschränken und, sofern dies im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung rechtlich zulässig ist, den Schluss der Debatte anzuordnen.

Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 5.“

## **Zu Punkt 9. der Tagesordnung:**

### **Beschlussfassung zum Gesetz über die Offenlegung der Vorstandsvergütungen**

Das am 3. August 2005 in Kraft getretene Gesetz über die Offenlegung der Vorstandsvergütungen (VorstOG) sieht für börsennotierte Gesellschaften vor, dass in Jahres- und Konzernabschlüssen für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2005 beginnen, die Bezüge jedes einzelnen Vorstandsmitglieds unter Namensnennung gesondert anzugeben sind. Der genaue Umfang der erforderlichen Angaben ergibt sich für den Einzelabschluss aus § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a Satz 5 bis 9 HGB und für den Konzernabschluss aus § 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a Satz 5 bis 9 HGB, jeweils in der durch das VorstOG geänderten Fassung.

Das VorstOG sieht jedoch die Möglichkeit vor, dass die Hauptversammlung für einen Zeitraum von fünf Jahren die Befreiung von der Verpflichtung zur individuellen Offenlegung mit einer Mehrheit des vertretenen Grundkapitals von 75% beschließen kann. Von einer Offenlegung der individuellen Vorstandsbezüge soll aus Gründen der Vertraulichkeit innerhalb des Vorstandsgremiums, gegenüber dem Wettbewerb und gegenüber Außenstehenden abgesehen werden. Dies steht außerdem in Übereinstimmung mit der Praxis innerhalb der DZ BANK Gruppe.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

„Im Jahres- und Konzernabschluss kann die Offenlegung der in § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a Satz 5 bis 9 HGB, § 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a Satz 5 bis 9 HGB verlangten Angaben zur Vorstandsvergütung (erfolgsunabhängige wie erfolgsabhängige Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung; für den Fall der Tätigkeitsbeendigung zugesagte Leistungen; von Dritten im Hinblick auf die Tätigkeit als Vorstandsmitglied zugesagte oder im Geschäftsjahr gewährte Leistungen; Angaben zu bestimmten Bezügen, soweit im Jahres- oder Konzernabschluss für den Vorstand insgesamt angegeben) für einen Zeitraum von fünf Jahren unterbleiben.“

## **Zu Punkt 10. der Tagesordnung:**

### **Weitere Beschlussfassungen und entsprechende Satzungsänderungen zu folgenden Punkten:**

#### **10.1 Anpassung des Geschäftsgegenstands in § 2 Abs. 1 der Satzung**

§ 2 Abs. 1 der Satzung sieht bisher noch vor, dass es zum Gegenstand der Gesellschaft gehört, Tätigkeiten eines Zentralkreditinstituts, „insbesondere mit der Aufgabe des zentralen Geldausgleichs für die im Verband der Sparda-Banken e.V., Frankfurt am Main, zusammengeschlossenen Sparda-Banken“ wahrzunehmen.

Die DVB Bank AG übt die Funktion eines Zentralkreditinstituts für die Sparda-Banken bereits seit der Neuausrichtung des Geschäfts in 2001 und 2002 nicht mehr aus. Die Anpassung des Geschäftsgegenstands soll nun erfolgen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

„§ 2 Abs. 1 der Satzung wird neu gefasst und erhält folgenden Wortlaut:

Gegenstand der Gesellschaft ist die Ausübung jeder Art bankgeschäftlicher Tätigkeit.“

### **10.2 Anpassung des § 10 der Satzung (Drittelbeteiligungsgesetz)**

Das Betriebsverfassungsgesetz 1952 wurde durch das Gesetz zur Vereinfachung der Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat vom 18. Mai 2004 („Drittelbeteiligungsgesetz“), das im Wesentlichen am 1. Juli 2004 in Kraft getreten ist, abgelöst. § 10 der Satzung nennt bisher noch das Betriebsverfassungsgesetz 1952 als das für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats maßgebliche Gesetz. § 10 der Satzung soll an die neue Gesetzeslage angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

„In § 10 Satz 5 der Satzung werden die Worte „nach den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes von 1952“ durch die Worte „nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes“ ersetzt.“

### **10.3 Neuregelung der Aufsichtsratsvergütung in § 18 Abs. 1 der Satzung**

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist seit dem Börsengang (1987) unverändert und die Vergütung der Mitglieder des Kreditausschusses wurde seit 1997 nicht mehr angehoben. Aus diesem Grund soll die bisherige Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder auf 10.000 € und die bisherige Vergütung der Mitglieder des Kreditausschusses auf 5.000 € neu festgelegt werden. Beide Vergütungskomponenten spiegeln die gestiegene Komplexität des Geschäfts der Gesellschaft wider und sind sowohl im nationalen als auch im internationalen Vergleich als verhältnismäßig moderat zu bezeichnen.

Nach § 18 Satz 6 der Satzung haben die Aufsichtsratsmitglieder Anspruch auf Zahlung einer variablen Vergütung, soweit die tatbestandlichen Voraussetzungen gegeben sind. Dies war bisher noch nie der Fall, so dass vorgeschlagen wird, § 18 Satz 6 der Satzung insgesamt zu streichen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

„§ 18 Satz 3 und Satz 5 der Satzung werden wie folgt geändert:

„Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine jährliche Vergütung von 10.000,00 €.“

„Die Mitglieder des Kreditausschusses erhalten zusätzlich eine Vergütung in Höhe von 5.000,00 €“.

§ 18 Satz 6 wird gestrichen.“

## **Zu Punkt 11. der Tagesordnung:**

### **Beschlussfassung über Nachwahlen zum Aufsichtsrat**

Das von der ordentlichen Hauptversammlung 2004 gewählte Aufsichtsratsmitglied Herr Wolfgang Kirsch hat sein Amt zum Ende dieser Hauptversammlung niedergelegt und scheidet damit mit dem Ende der diesjährigen Hauptversammlung aus dem Aufsichtsrat aus. Für das ausscheidende Aufsichtsratsmitglied soll ein neues Aufsichtsratsmitglied von der Hauptversammlung gewählt werden.

Der Aufsichtsrat setzt sich nach §§ 96 Abs. 1 Variante 4, 101 Abs. 1 AktG und § 4 Abs. 1 Drittelbeteiligungsgesetz (früher § 76 Abs. 1 Betriebsverfassungsgesetz 1952) sowie § 10 der Satzung der DVB Bank AG aus sechs von der Hauptversammlung und drei von den Arbeitnehmern zu wählenden Mitgliedern zusammen. Die Hauptversammlung ist bei der Wahl des Aufsichtsratsmitglieds nicht an den Wahlvorschlag gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

„Herrn Frank Westhoff bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2008 beschließt, in den Aufsichtsrat zu wählen.“

Die vorgeschlagene Amtszeit entspricht der Amtszeit, für welche das ausscheidende Aufsichtsratsmitglied Herr Wolfgang Kirsch von der ordentlichen Hauptversammlung 2004 gewählt worden war.

Herr Frank Westhoff ist Mitglied in folgenden gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten bzw. vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender DZ Equity Partner GmbH, Frankfurt am Main,
- Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender DZ Equity Partner Management GmbH, Frankfurt am Main,
- Zweiter Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats Volksbank International AG, Wien, und
- Mitglied des Aufsichtsrats Stuttgarter Volksbank AG, Stuttgart.

## **Zu Punkt 12. der Tagesordnung:**

### **Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2006**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, „PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2006 der DVB Bank AG zu wählen.“

## Teilnahme an der Hauptversammlung

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) am 1. November 2005 haben sich die Voraussetzungen für die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts geändert. Für die Aktionäre unserer Gesellschaft bestehen nebeneinander die beiden nachfolgend unter a) und b) genannten Möglichkeiten, die Voraussetzungen für die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts herbeizuführen:

### Teilnahmeberechtigung durch Hinterlegung

Zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 22 der Satzung i.V.m. § 123 AktG und § 16 EGAktG diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien zum Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, also bis zum **Freitag, den 9. Juni 2006**, bis zum Ende der Schalterstunden bei der

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank Frankfurt am Main

als Hinterlegungsstelle hinterlegen und dort bis zur Beendigung der Hauptversammlung belassen.

Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß erfolgt, wenn die Aktien mit Zustimmung der Hinterlegungsstelle für sie bei einem anderen Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt gehalten werden.

Die Aktien können ebenfalls bis zum **Freitag, den 9. Juni 2006** bei einem deutschen Notar oder einer Wertpapiersammelbank hinterlegt werden. Die von diesen auszustellende Bescheinigung ist spätestens am **Montag, den 26. Juni 2006** bei der DVB Bank AG in Frankfurt am Main einzureichen.

### Teilnahmeberechtigung durch Nachweis des Anteilsbesitzes

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 22 der Satzung i.V.m. § 123 AktG und § 16 EGAktG auch diejenigen Aktionäre berechtigt, die der Gesellschaft einen von ihrem depotführenden Institut in Textform erstellten besonderen Nachweis ihres Anteilsbesitzes übermitteln. Der erforderliche Nachweis kann bei Aktien, die zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht in einem bei einem Kreditinstitut geführten Depot verwahrt werden, auch von der Gesellschaft, einem Notar, einer Wertpapiersammelbank, einem Kreditinstitut innerhalb der Europäischen Union oder einer Niederlassung der Gesellschaft an ihren Börsenplätzen im In- und Ausland ausgestellt werden.

In diesen Fällen ist der Nachweis an die Gesellschaft unter der nachfolgenden Adresse zu übermitteln:

DVB Bank AG  
c/o DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank Frankfurt am Main  
c/o dwpbank  
Abt. WDHHV  
Wildunger Straße 14  
60487 Frankfurt am Main  
Telefax: (069) 50 99–11 10  
Email: Hauptversammlung@dwpsbank.de

Der Nachweis hat sich auf den Beginn des **Freitags, den 9. Juni 2006** zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der angegebenen Adresse bis spätestens zum **Freitag, den 23. Juni 2006** zugehen.

Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, können ihr Stimmrecht unter entsprechender Vollmachtserteilung durch einen Bevollmächtigten, auch durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausüben lassen.

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären als besonderen Service darüber hinaus an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen wollen, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Diese Vollmachten müssen schriftlich übermittelt werden. Die notwendigen Unterlagen und Informationen erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte.

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung sind mit Begründung zu richten an:

DVB Bank AG  
Investor Relations  
Elisabeth Winter  
Friedrich-Ebert-Anlage 2-14  
60325 Frankfurt am Main

Anderweitig adressierte Gegenanträge können nicht berücksichtigt werden.

Wir werden etwaige Gegenanträge und Wahlvorschläge, die bis **Freitag, den 16. Juni 2005, 24.00 Uhr** unter der o. g. Adresse eingehen, im Internet unverzüglich unter der Internetadresse [www.dvbbank.com/Investor Relations/Hauptversammlung](http://www.dvbbank.com/Investor%20Relations/Hauptversammlung) zugänglich machen. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung zu Gegenanträgen werden wir ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlichen.

Frankfurt am Main, im April 2006

DVB Bank AG

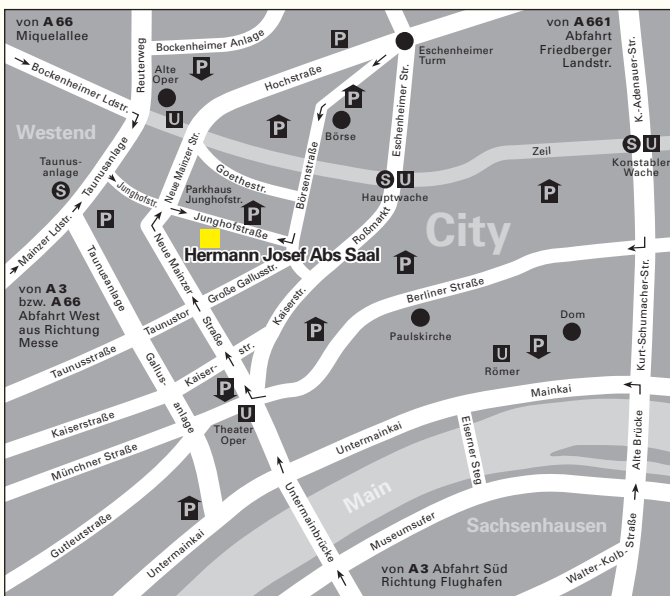
DER VORSTAND

## **Impressum**

**DVB Bank  
Aktiengesellschaft  
Elisabeth Winter  
Manager Investor Relations  
Friedrich-Ebert-Anlage 2-14  
60325 Frankfurt am Main  
Telefon (0 69) 9 75 04 - 3 29  
Telefax (0 69) 9 75 04 - 3 33  
[elisabeth.winter@dvbbank.com](mailto:elisabeth.winter@dvbbank.com)**

Weitere Informationen über uns finden Sie  
auf unserer Website [www.dvbbank.com](http://www.dvbbank.com).

## Wegbeschreibung



Anfahrtswege zur ordentlichen Hauptversammlung der DVB Bank Aktiengesellschaft im Hermann Josef Abs Saal, Jungnhofstraße 11, in 60311 Frankfurt am Main.

In diesem Jahr erhalten unsere Aktionäre nach der Veranstaltung ein Lunchpaket zum Mitnehmen. Bei der Anmeldung erhalten Sie einen entsprechenden Coupon.

- Aus Richtung West/Nordwest:** Von der A 66 (Autobahnkreuz Wiesbaden) über Nordwestkreuz Frankfurt (auf A 66 bleiben) bis Abfahrt Frankfurt-Miquelallee. Weiter über Miquelallee/Zepelinallee bis Kreuzung Bockenheimer Landstraße, links abbiegen. Geradeaus Richtung City. Vor der Kreuzung an der Alten Oper, linke Rechtsabbiegerspur benutzen. Taunusanlage gleich wieder links in Jungnhofstraße einbiegen. Dann geradeaus über die nächste Kreuzung.
- Aus Richtung Ost/Südost:** A3 bis Ausfahrt Frankfurt Süd, dann Richtung City, über Kennedyallee/Hans-Thoma-Straße bis Schweizer Straße. Links abbiegen, über Untermainbrücke auf Neue Mainzer Straße bis Kreuzung Jungnhofstraße. Dort rechts.
- Aus Richtung Süd/Südwest:** Entweder A 5 bis Frankfurter Kreuz, dann A 3 Richtung Frankfurt-Süd/Offenbacher Kreuz und weiter wie unter 2. beschrieben. Oder A 5 bis Westkreuz Frankfurt, dann A 648 Richtung Frankfurt/Messe. Von Theodor-Heuss-Allee kommend (vorbei am Messegelände) auf Friedrich-Ebert-Anlage bis Platz der Republik. Links abbiegen auf Mainzer Landstraße. Weiter bis Taunusanlage, dort rechts einbiegen in Jungnhofstraße.
- Wenn Sie bereits in der Nähe sind:** Sollten Sie mit dem Auto anreisen, empfehlen wir Ihnen die Parkhäuser: Jungnhofstraße, Kaiserplatz, Alte Oper, Hauptwache, Kornmarkt oder Börse (Börsenstr.).
- Mit den öffentlichen Verkehrsmitteln:** Von der S-Bahn-Haltestelle „Taunusanlage“ sowie den U-Bahn-Stationen „Alte Oper“ und „Hauptwache“ zu Fuß in ca. 10 Minuten erreichbar.